

Vorbemerkungen:

Die LVG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, deren Alleingeschafterin wiederum der Rhein-Sieg-Kreis ist. Die LVG hält 12,5% Geschäftsanteile an der RVK.

Weitere Gesellschafter mit gleichen Anteilen sind der Rheinisch-Bergische-Kreis, die OVAG, die Kölner Verkehrsbetriebe AG, die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, die SSB Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises GmbH (an der SSB ist der Rhein-Sieg-Kreis wiederum mit 49,9% beteiligt), die KVE Kreisverkehrsgesellschaft Euskirchen mbH sowie die REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH.

Die RVK führt die Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Des Weiteren ist die RVK mit 25 % an der VBL beteiligt, die Nahverkehrsleistungen im Oberbergischen Kreis erbringt. Die restlichen 75% werden von der OVAG gehalten, deren Alleingeschafter der Oberbergische Kreis ist.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat am 11.12.2014 beschlossen,

- die von der OVAG gehaltenen Anteile an der RVK in Höhe von 12,5% entweder direkt an die RVK oder an die Gesellschafter RVK zu veräußern sowie hiervon selbst 2,5% Anteile an der RVK zu erwerben, sowie
- mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft OVAG die von der RVK gehaltenen 25%-Anteile an der VBL zu erwerben,

um die rechtlichen Voraussetzungen für eine sogenannte Direktvergabe an die OVAG für die Durchführung der Busverkehre im Oberbergischen Kreis zu schaffen. Darüber hinaus werden damit die Voraussetzungen für Direktvergaben der RVK-Gesellschafter bzw. der hinter diesen stehenden Aufgabenträger geschaffen.

Zu 1. und 2.)

Der bisher von der OVAG gehaltene Anteil von 12,5 % an der RVK wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der RVK vom 11.12.2014 in zwei Anteile von 10 % und 2,5 % aufgeteilt, der Anteil von 10 % soll von der RVK als Gesellschaft selbst erworben und der Anteil von 2,5 % durch die OVAG an den Oberbergischen Kreis übertragen werden.

Der Oberbergische Kreis beabsichtigt, den Anteil von 2,5 % an der RVK von der OVAG zu übernehmen.

Um die gesellschaftsrechtliche Entflechtung von RVK und OVAG zügig vornehmen zu können, ohne dass bereits ein Gesellschafter bzw. mögliche neue Gesellschafter an die Stelle treten müssen, soll der weitere Anteil von 10 % von der RVK zunächst selbst erworben werden.

Laut Auskunft der RVK-Geschäftsführung entspricht der Kaufpreis in Höhe von rd. 2,045 Mio. €

dem derzeitigen tatsächlichen Wert. Der Prozess der Anteilsveräußerung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG begleitet. Die bilanziellen Auswirkungen sind neutral, da es sich um einen Aktivtausch handelt und der Kaufpreis aus der derzeit vorhandenen Liquidität finanziert werden kann.

Der Erwerb des Geschäftsanteils in Höhe von 10% durch die RVK sowie die Abtretung des 2,5%igen Anteils von der OVAG an den Oberbergischen Kreis bedürfen der Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit 2/3 Mehrheit.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der RVK besteht grundsätzlich für die übrigen Gesellschafter der RVK ein Ankaufsrecht im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter. Ebenso wie es die übrigen Gesellschafter signalisiert haben, beabsichtigt die LVG nicht, von ihrem Ankaufsrecht für den Rhein-Sieg-Kreis Gebrauch zu machen.

zu 3.)

Die Gesellschafterversammlung der RVK hat der Veräußerung in ihrer 101. Sitzung am 11.12.2014 zu einem Kaufpreis von 50.000 € zzgl. Erwerbsnebenkosten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gesellschafter und deren Gremien - zugestimmt. Der Kaufpreis entspricht dem Anteil der RVK am Stammkapital der VBL und wurde vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Gemäß § 26 Absatz 1 lit. k) KrO NRW ist für die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft sowie nach lit. l) für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Finanzausschusses am 18.03.2015 und des Kreisausschusses am 23.03.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)